

Dritte Änderung der Hauptsatzung der Stadt Liebenau

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Liebenau in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2016 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Ehrenbürgerrecht

1.) bleibt unverändert

2.) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- Stadtverordnete = Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeister/in oder Altbürgermeister/in
- Stadträtin oder Stadtrat = Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
- Mitglied des Ortsbeirates = Ehrenmitglied des Ortsbeirates
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher = Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
- sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

3.) bis 4.) bleiben unverändert

Artikel II

In Kraft Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Liebenau, 19.12.2016

Der Magistrat
der Stadt Liebenau

Munser
Bürgermeister

